

Artikel 7: Einschränkung der Bewegungsfreiheit für Personen

1) Während der Geltungsdauer des Alarmzustands dürfen sich Personen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur zur Ausübung folgender Tätigkeiten aufhalten, die einzeln durchgeführt werden sollten, ausser man befindet sich in Begleitung von Behinderten, Minderjährigen, älteren Menschen oder aus einem anderen gerechtfertigtem Grund:

- (a) Kauf von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und Grundbedarfsgütern
- (b) Gang zu Gesundheitszentren oder -einrichtungen oder in Anspruchnahme deren Leistungen
- (c) zum Zwecke der Ausübung von beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten und um an den Arbeitsplatz zu gelangen
- (d) Rückkehr zum Wohnort
- (e) Betreuung von älteren Menschen, Kindern, Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen oder besonders gefährdeter Personen
- (f) Gang zu Banken und Versicherungen
- (g) aufgrund höherer Gewalt oder Notlage
- (h) jede andere Tätigkeit ähnlicher Art

2) Ebenso ist es Fahrzeugen gestattet, auf öffentlichen Straßen zu fahren, um die im vorstehenden Abschnitt genannten Tätigkeiten auszuführen oder um an Tankstellen zu tanken.

3) Empfehlungen und Vorgaben der Gesundheitsbehörden müssen bei jedem Ausgang in jedem Fall eingehalten werden

4) Der Innenminister kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder des Verkehrsflusses, Straßen oder Straßenabschnitte sperren oder den Zugang für bestimmte Fahrzeuge aus den gleichen Gründen einschränken

Wenn die oben genannten Maßnahmen von Amts wegen angenommen werden, sind die regionalen Verwaltungen, die Befugnisse für die Durchsetzung der staatlichen Rechtsvorschriften über Verkehr und Verkehrssicherheit ausüben, im Voraus zu informieren.

Die für den Verkehr und die Verkehrssicherheit zuständigen staatlichen, regionalen und lokalen Behörden sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit auf Maßnahmen aufmerksam gemacht wird, die sich auf den Straßenverkehr auswirken könnten.

Artikel 10

Einschränkungsmaßnahmen im Bereich der gewerblichen Tätigkeit, der kulturellen Einrichtungen, der Betriebe und der Freizeitaktivitäten, des Hotel- und Gaststättengewerbes und anderer Aktivitäten

1. Der Einzelhandel wird geschlossen, mit Ausnahme von Einzelhandelsgeschäften für Lebensmittel, Getränke, Grundbedarfsgüter, Arzneimittel, Gesundheitsfürsorge, Veterinärzentren oder -kliniken, Optiker und orthopädische Produkte, Hygieneartikel, Presse- und Schreibwaren, Kraftstoffe, Tabakwaren, technische und Telekommunikationsgeräte, Tiernahrung, Internet, Telefon- oder Versandhandel, chemische Reinigung, Wäscherei und Friseure, die Hausbesuche durchführen. Jegliche Tätigkeit einer Einrichtung, die nach Ansicht der zuständigen Behörde aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, ein Ansteckungsrisiko darstellen könnte, wird ebenfalls ausgesetzt;
2. Der Aufenthalt in Geschäften, dessen Öffnung erlaubt ist, muss so kurz wie möglich sein, damit der Käufer Lebensmittel und Grundbedarfsgüter kaufen kann, wobei der Konsum der gekauften Produkte innerhalb der Geschäftsräume nicht erlaubt ist.

In jedem Fall sind Menschenansammlungen zu vermeiden und Käufer und Verkaufspersonal müssen darauf achten, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.

3. Museen, Archive, Bibliotheken, Denkmälern sowie Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, sowie Sport- und Freizeitaktivitäten sind geschlossen sowie die im Anhang genannten Anlagen oder Einrichtungen.
4. Restaurants und Gaststätten sind zu schliessen bzw. es dürfen nur Lieferdienste angeboten werden.
5. Paraden und Volksfeste sind ebenfalls nicht mehr zugelassen.
6. Das Gesundheitsministerium ist berechtigt, die oben aufgeführten Maßnahmen, Orte, Einrichtungen und Aktivitäten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken.

ARTIKEL 11

Einschränkungsmaßnahmen in Bezug auf Kultstätten sowie zivile und religiöse Zeremonien

Der Besuch von Kultstätten sowie die Teilnahme an zivilen und religiösen Zeremonien, einschließlich Beerdigungen, wird von organisatorischen Maßnahmen abhängig gemacht, um Menschenansammlungen zu vermeiden und so den dort Versammelten den Sicherheitsabstand untereinander von mindestens einem Meter zu ermöglichen.



POLICIA
NACIONAL

Auflistung der Einrichtungen und Räumlichkeiten, deren öffentlicher Zugang gemäss Artikel 10 aufgehoben wird:

Museen

Archive

Bibliotheken

Denkmäler

Öffentliche Veranstaltungen

Unterhaltung:

Cafés- Shows

Zirkus

Ausstellungsräume

Diskotheken

Restaurants - Shows

oder ähnliche Lokale

Kultur und Kunst:

Konzertsäle

Kinos

Stierkampfarenen

Andere Räumlichkeiten:

Kongresssäle

Konterhallen

Konferenzsäle

Ausstellungen

Mehrzweckhallen

Theater

Sport:

Geschlossene Sportanlagen

Fussball, Rugby, Baseball u.ä.

Basketball, Handball, Volleyball u.ä.

Tontaubenschiessen, u.ä.

Schiessanlagen

Tennisplätze u.ä.

Schlittschuh-, Eishockey- und Rollschuhbahnen u.ä.

Schwimmbäder

Box- und Kampfsportanlagen u.ä.

Auto- und Motorradrennbahnen u.ä.

Radrennbahnen

Pferde- und Hunderrennbahnen u.ä.

Pelotaspielfelder, Squashhallen, u.ä.

Sport- und Bolzplätze

Kegelbahnen u.ä.

Billiardsalons u.ä.

Fitnesszenter

Leichtathletikbahnen

Stadien

andere Einrichtungen und Anlagen ähnlicher Art

Offene Anlagen und öffentliche Plätze:

Freiluftrennbahnen

Freiluftanlagen jeglicher Art: Radrennbahn, Auto- und Motorradrennbahn u.ä.

Anlagen für Motocross, Trial u.ä.

Wassersportanlagen

Fluganlagen

jegliche Einrichtungen und Anlagen ähnlicher Art



POLICIA
NACIONAL

Freizeitaktivitäten:

Tanz:

Diskotheken und Tanzsäle

Jugendtreffs und -clubs

Sport:

Anlagen und Räumlichkeiten ohne Publikum zur öffentlichen Nutzung jeglicher Art

Glücksspiele:

Casinos

Glücksspiellokale

Spielsalons

Lotterien und Tombolas

Anlagen und Räumlichkeiten, die gemäss den Bestimmungen und Vorschriften bezüglich der Spiel- und Wettaktivitäten betroffen sein können

Wettbüros

Kultur:

Freizeit-und Vergnügungsparks, Kirmes, u.ä.

Wasserparks

Schaustellerbuden

Zoos und Tierparks

Kinderspielplätze

Offene Anlagen und Plätze:

Umzüge, Volksfeste, Jahrmärkte u.ä.

Unterhaltung:

Besondere Bars:

Bars ohne musikalische Liveauftritte



Bars mit musikalischen Liveauftritten

Restaurant- und Gaststättengewerbe:

Tavernen und Weinkeller

Cafés, Bars, Bistros u.ä.

Konditoreien, Eisläden Teesalons, Stehcafés usw.

Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants u.ä.

Bars-Restaurants

Hotelbars und -restaurants ausser zur Betreuung der eigenen Gäste.

Bankettsäle

Terrassen